

nach, die Dokumente nach Überprüfung der Reklamation wieder an sie zurückzugeben. Die Bank bestätigte am 24. April 1941 den Empfang und teilte mit, daß sie die Papiere an die Beklagte weitergeleitet habe, daß sich aber eine Rücksendung an die Klägerin wohl erübrige, nachdem der Löschungshafen in Italienisch-Somaliland inzwischen von den Engländern besetzt worden und die Ware mit Sicherheit als verloren zu betrachten sei. Die Klägerin schrieb daraufhin am 3. Mai 1941 an die Beklagte, daß sie, da eine Erfüllung des Vertrages unter den gegebenen Umständen nicht mehr möglich sei, die Angelegenheit für sie als endgültig erledigt betrachte. Die Beklagte widersprach dem und betonte, daß sie die Klägerin auf Grund der dieser zugegangenen und von ihr widerspruchslos angenommenen Delivery-Orders als für die Abwicklung des Geschäfts verantwortlich ansehe; die Originaldokumente seien ihr, der Beklagten, nicht mehr zur Hand gekommen (Schreiben der Beklagten vom 21. Oktober 1941). – Die von der Beklagten aufgenommene Versicherung für die im Somali-Hafen gelöschten 250 Ballen ist erloschen. Eine Neuversicherung, zu der ihr die Beklagte geraten hatte, hat die Klägerin nicht abgeschlossen.

Die Klägerin hat Klage erhoben mit dem Antrage, festzustellen, daß der Beklagten aus dem Abschlusse vom 23. Juni 1939 keine Ansprüche mehr gegen sie zustehen. Sie hält den Vertrag für hinfällig, weil die Beklagte weder die Ware liefern könne noch ihr ordnungsgemäße Dokumente angedient habe oder andienen könne. Die ihr übersandten Delivery-Orders der Londoner Verkäuferin der Beklagten seien keine andienungsfähigen Papiere, die sie an Stelle des Konnossements habe annehmen müssen. Sie sei auch deshalb vom Vertrage frei, weil die Ware verspätet abgeladen worden sei.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie macht geltend, im Rohjutehandel bestehe ein Handelsbrauch, daß Delivery-Orders andienungsfähige Papiere seien. Die Klägerin habe auch seit Jahren Geschäfte mit ihr in dieser Weise abgewickelt. Die Überschreitung der Verladezeit gebe der Klägerin höchstens einen Anspruch auf Vertragsstrafe; diese werde üblicherweise erst bei der Endabrechnung vergütet.

---

**94. Nach § 1 ErbregelVO muß für den Antrag auf gerichtliche Erbregelung eine offensichtliche Abweichung des Erblasserwillens von der gesetzlichen Erbfolgenregelung *erheblich* sein, und das *gesunde Volksempfinden* ein solches gerichtliches Eingreifen erheischen. Das wird nur der Fall sein, wenn in Fällen eines *besonders schweren* Widerspruchs zwischen Gesetz und Willen des Erblassers ein billiger Ausgleich gesucht werden muß. Nur bei besonders gelagerten und die Unbilligkeit sozusagen an der Stirn tragenden Ausnahmefällen kann die Erbregelungsverordnung**

**Anwendung finden, ihre Aufgabe ist aber nicht etwa, formungültigen letztwilligen Verfügungen auf dem Wege des Erbregelungsverfahrens ohne zwingende und schwerwiegende Gründe zum Bestand zu verhelfen.**

ErbregelVO § 1.

VI. Zivilsenat. Beschl. v. 29. Dezember 1944 (VI B 31/1944).

I. Amtsgericht Berlin-Spandau.

In Sachen betr. Regelung des Nachlasses der am 19. Oktober 1942 verstorbenen, zuletzt in Berlin-Spandau, Stresowplatz 11a wohnhaft gewesenen Witwe Anna Braun geb. Jung

hat das Reichsgericht, VI. Zivilsenat, in der Sitzung vom 29. Dezember 1944 auf die sofortige Beschwerde des am 20. Februar 1924 geborenen Hans Georg Galle, gesetzlich vertreten durch den Bankinspektor Max Galle, dieser vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Arend in Berlin-Spandau vom 4. Dezember gegen den Beschluß des Amtsgerichts in Berlin-Spandau vom 20. November 1944 beschlossen:

*Die Beschwerde wird zurückgewiesen.*

*Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Beschwerdeführer auferlegt.*

*Gründe*

Der Beschwerdeführer hat gemäß § 1 der Erbregelungsverordnung vom 4. Oktober 1944 den Antrag gestellt, den Nachlaß der am 19. Oktober 1942 verstorbenen Witwe Anna Braun geb. Jung gemäß ihrem hinterlassenen privatschriftlichen Testament vom 14. Oktober 1942 zu regeln, während andererseits ein Antrag auf Erteilung eines Erbscheins für die *gesetzlichen* Erben der Genannten wegen Ungültigkeit des erwähnten Testaments gestellt ist. Das Testament ist von der Erblasserin nur unterschrieben, während sein Inhalt von anderer Hand geschrieben ist. Durch den angefochtenen Beschluß hat das Nachlaßgericht den Antrag des Beschwerdeführers mangels Vorliegens der Voraussetzungen der eingangs erwähnten Verordnung zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die zulässigerweise erhobene sofortige Beschwerde (§ 5 DurchfVO z. ERV).

Das Rechtsmittel ist unbegründet.

Es mag dahinstehen, ob nicht – entgegen der Meinung des Vorderrichters – durch den Wortlaut der von der Erblasserin unstreitig unterschriebenen letztwilligen Verfügung die Abweichung ihres Willens von der gesetzlichen Erbregelung hinreichend offensichtlich gemacht wird und insofern also eine Voraussetzung für das Eingreifen der Erbregelungsverordnung erfüllt ist. Mit der im angefoch-

tenen Beschlüsse angedeuteten Möglichkeit einer Beeinflussung der betagten Erblasserin von anderer Seite braucht zunächst mangels jeden greifbaren Inhalts für diese Möglichkeit jedenfalls nicht ohne weiteres gerechnet zu werden (vgl. Hesse DJ 1944, S. 297 Z.B I 2a). Mit Recht weist aber das Nachlaßgericht darauf hin, daß nach § 1 ErbregelVO muß für den Antrag auf gerichtliche Erbregelung die erwähnte offensichtliche Abweichung des Erblasserwillens von der gesetzlichen Erbfolgenregelung *erheblich* sein muß, und das *gesunde Volksempfinden* ein solches gerichtliches Eingreifen erheischt. Das wird nur der Fall sein, wenn in Fällen eines *besonders schweren* Widerspruchs zwischen Gesetz und Willen des Erblassers ein billiger Ausgleich gesucht werden muß (vgl. Hesse aaO., A linke Spalte Mitte). Nur bei besonders gelagerten und die Unbilligkeit sozusagen an der Stirn tragenden Ausnahmefällen kann die Erbregelungsverordnung Anwendung finden, ihre Aufgabe ist aber nicht etwa, formungültigen letztwilligen Verfügungen auf dem Wege des Erbregelungsverfahrens ohne zwingende und schwerwiegende Gründe zum Bestand zu verhelfen.

Nun weist der angefochtene Beschluß zutreffend darauf hin, daß nach der eigenen Darstellung des Beschwerdeführers in dem ungültigen Testament der Erblasserin mit Ausnahme von vier mit zusammen 3.000 RM (richtig 2.500 RM) bedachten Personen nur gesetzliche Erben eingesetzt sind. Die Abweichung des Testaments von der gesetzlichen Erbfolgeordnung beruht sonach im Wesentlichen nur auf dem einem jeden zugewendeten Vermögensanteil und dem anscheinenden Bestreben des Testaments, einer allzu großen Zersplitterung des Nachlasses unter die einzig als gesetzliche Erben in Betracht kommenden Stiefseitenverwandten zugunsten einer besseren Zusammenhaltung des Nachlaßvermögens vorzubeugen. Das Testament ergibt aber – namentlich hinsichtlich des aufzuteilenden Hauptvermögensstückes einer Hypothek von 20.000 RM –, daß die Aufteilung unter die zahlreichen Erbstämme doch wieder im Willen der Erblasserin gelegen haben muß. Jedenfalls sind die den einzelnen Erben zufließenden Nachlaßbeträge so klein, mag die Verteilung nach dem Testament oder nach der gesetzlichen Erbfolge vor sich gehen, und sind auch die außerhalb der gesetzlichen Erbfolgeordnung stehenden testamentarisch Bedachten auf so geringfügige Beträge eingesetzt, daß von einer im Sinne der Erbregelungsverordnung erheblichen Abweichung der gesetzlichen Erbregelung von dem Willen der Erblasserin keine Rede sein kann und das gesunde Volksempfinden in keiner Weise zu einer gerichtlichen Erbregelung nötig.

Das führt, ohne daß gemäß § 12 FGG tatbestandliche Erörterungen des Nachlaßgerichts erforderlich wären, zur Zurückweisung der sofortigen Beschwerde.

gez. Dr. Günther. Unger

---